



Presseerklärung
zum Beschluss des Bundeskabinetts zur Erbschaftsteuerreform

7 Kardinalfehler der Erbschaftsteuerreform

München, 11.12.07 Die Bundesregierung hat heute mit dem Beschluss des Bundeskabinetts trotz vernichtender Kritik aus der Fachwelt den Gesetzesentwurf für die Erbschaftsteuerreform auf den parlamentarischen Weg gebracht - ganz nach dem Motto „Augen zu und durch“. Dieses Gesetzesvorhaben ist von A bis Z mißlungen, so Dr. Anton Steiner, Vorstandsmitglied des Deutschen Forums für Erbrecht in München:

1. Ungerecht

Trifft es manche hart, beispielsweise die Nichte, die von Ihrer Tante ein Haus erbt, können andere auf weitgehende Verschonung hoffen, so der Erbe eines großen Aktienpakets.

2. Willkürlich

Wer 25,1 Prozent an einer GmbH erbt, hat die Chance auf weitgehende Verschonung, wer 25 Prozent erbt, zahlt voll.

3. Unberechenbar

Ob ein Unternehmen oder ein Unternehmensanteil steuergünstig vererbt werden kann, hängt bei diesem bürokratischen Monstrum von so vielen Voraussetzungen und Bewertungsfragen (über 15 Jahre hinweg!) ab, so daß sich im vorhinein kaum abschätzen läßt , wer profitiert und wer nicht.

4. Verfassungswidrig

Die Reform ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig:

- Maßloser Zugriff des Fiskus auf Immobilien und Unternehmen

Die Steuersätze sind schlichtweg zu hoch! Vor allem bei Immobilien, noch dazu wenn sie ohnehin schon belastet sein sollten, wird dies den Erben häufig zum Verkauf zwingen. Noch schlimmer ist es im Unternehmensbereich, hier werden bei einem Verkauf häufig stille Reserven aufgelöst, die der zusätzlichen Belastung mit

Einkommensteuer unterliegen. Es wird nicht wenige Fälle geben, bei denen die Gesamtbelastung aus Einkommen- und Erbschaftsteuer 70 oder gar 80 Prozent des Erbes ausmacht. Dies verstößt gegen die Erbrechtsgarantie in Art. 14 Grundgesetz.

- Maßlose Besteuerung der Verwandten
Art. 6 Grundgesetz schützt Ehe und Familie. Zur Familie gehören auch Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten. Dennoch sollen diese künftig im Erbfall (Eltern im Schenkungsfall) genauso besteuert werden wie völlig Fremde, nämlich mit mindestens 30 Prozent.
- Absurde Verschonungsregelungen
Das Bundesverfassungsgericht fordert eine gleichmäßige Besteuerung nach Leistungsfähigkeit. Ausnahmen, beispielsweise zum Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen, müssen zielgenau sein. Die Reform bewirkt das Gegenteil:
Wer ein Unternehmen erbt, das auf schwachen Beinen steht und restrukturiert werden muß, wird über die Erbschaftsteuer zusätzlich bestraft. Wer ein gesundes und finanzstarkes Unternehmen erbt, dem werden hingegen 85% der Erbschaftsteuer erlassen.

5. Planwirtschaftliches Denken

Eine Behaltensfrist von 15 Jahren ist in einer Welt rasanter wirtschaftlicher Veränderungen ein Anachronismus. Auch hier gilt für die Reform das Brecht'sche Sprichwort:

Gut gemeint ist das Gegenteil von gut!

Das Abstellen der Reform auf die Lohnsumme zwingt Unternehmer geradezu, vor Übergabe an die nächste Generation Arbeitsplätze nach Möglichkeit auszulagern oder abzubauen.

6. Bürokratisches Monstrum

Steuergesetze sollten klar, einfach, überschaubar und handhabbar sein. Die Reform führt zum glatten Gegenteil: Bewertungsstreitigkeiten sind vorprogrammiert, beispielsweise muß im Erbfall mit dem Finanzamt darüber gestritten werden, zu welchem Anteil das Vermögen eines Unternehmens (aus Sicht der Steuerbürokraten) aus „gutem“, das heißt begünstigungsfähigem Vermögen und zu welchem Anteil es

aus „schlechtem“ Vermögen besteht. Je nach Wertrelation kommt es zur Möglichkeit der Steuerschonung oder auch nicht. Es muß also alles bewertet werden: Grundstücke, Patentrechte, Beteiligungen an anderen Unternehmen, Geschäftskontakte usw. Dann muß 15 Jahre lang überwacht werden, ob der Unternehmensnachfolger die zahlreichen Kriterien einhält bzw. einhalten kann, die das Gesetz vorsieht: Lohnsumme, kein Verkauf wesentlicher Betriebsteile, keine Überentnahmen usw. Ein gewaltiger Schritt zum Steuerüberwachungsstaat! Wie absurd dies ist, zeigt folgendes Beispiel:

Im Jahre 18 nach dem Erbfall kommt es beim Erben zu einer Betriebsprüfung. Diese vertritt die Auffassung, daß der Erbe durch Schließung eines Betriebsteils im Jahre 14 nach dem Erbfall gegen die Behaltensregelungen des Gesetzes verstoßen hatte. Hierüber kommt es zum Streit vor den Finanzgerichten. Bis der Bundesfinanzhof hierüber entscheidet, werden in der Regel 25 Jahre seit dem Erbfall vergangen sein!

7. Schwächung des Investitionsstandortes Deutschland

Ein ausländischer Investor, der beispielsweise die Wahl zwischen einem Standort in Deutschland oder in Österreich hat, wird sich sehr wohl überlegen, ob sich seine Familie einmal mit den deutschen Regeln über 15-jährige Behaltensfristen, Mindestlohnsummen, Entnahmeregelungen und ähnlichem herumschlagen muß, um die Chance auf Erbschaftsteuernachlässe zu haben oder ob er nach Österreich geht, wo die Erbschaftsteuer im nächsten Jahr komplett abgeschafft wird.

Fazit: Die Politik hat sich bei der Erbschaftsteuerreform leider komplett verrannt. Es gibt zahlreiche Vorschläge, wie man mit einfachen und gerechten Besteuerungsmodellen bei sehr moderaten Steuersätzen das gleiche Steueraufkommen sichern könnte. Statt dessen hat sich das Bundeskabinett für eine Art Steuerlotteriemodell entschieden, von dem manche sehr stark profitieren können, viele aber arg gebeutelt werden. Ein Nachteil trifft aber, sobald die Freibeträge überschritten sind, alle Steuerbürger: Der Beratungs- und Planungsaufwand wird infolge der Reform enorm ansteigen!

Dr. Anton Steiner
Fachanwalt für Erbrecht
Deutsches Forum für Erbrecht e. V.